



HEERESPÖRT

Landesverband Niederösterreich



Zl: 137 - Sekretariat/2021

St. Pölten, 26. November 2021

Ergeht an alle Vorstandsmitglieder
und alle ordentlichen Mitglieder (HSV und ZWV)
des HSLV NÖ

Sachbearbeiterin:
Flinsp Sylvia Moser

RUNDSCHREIBEN Nr. 22/2021

COVID-19; Umsetzung der CORONA-Maßnahmen - eine Information der SPORT AUSTRIA

Sehr geehrte Damen und Herren,
letzten Dienstag hat der Generalsekretär des ÖHSV, Obst Martin Widhalm MA eine Information der SPORT AUSTRIA zu den CORONA-Maßnahmen an uns übermittelt, die wir etwas verspätet an euch wie folgt weitergeben dürfen:

Lockdown: Sport eingeschränkt weiterhin möglich

Die mit heute (Anm.: 22.11.2021) 0000 Uhr in Kraft getretene neue Verordnung bringt den bundesweiten Lockdown für alle mit sich. Für den Sport bedeutet dies v.a.:

- *Sport darf nur alleine, mit Personen aus dem gleichen Haushalt, mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn, mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen oder mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird betrieben werden. Spitzensport ist davon ausgenommen.*
- *Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden.*
- *Trainings/Kurse/Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn maximal zwei Haushalte zusammenkommen, wobei auf einer Seite nur eine Person aus einem Haushalt beteiligt sein darf (z.B. Einzeltraining mit einem/einer TrainerIn).*
- *Es gilt wieder 2m Abstand zu haushaltsfremden Personen.*
- *In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.*
- *Die Kantine muss geschlossen bleiben.*
- *Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf...), bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 SportlerInnen zuzüglich der TrainerInnen, BetreuerInnen und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig.*

Aus der aktuellen Verordnung geht nicht klar hervor, ob für das Betreten der Outdoor-Sportstätte weiterhin ein 2G-Nachweis notwendig ist. Wir haben bereits um Klarstellung ersucht.

Die aktuell gültige Verordnung finden Sie hier:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

Alle Details zur Bundesverordnung finden Sie wie gewohnt unter unseren FAQ:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Immer am aktuellsten Stand

Besuchen Sie regelmäßig unsere Website und verlinken Sie gerne auf www.sportaustria.at/corona

Unter unseren FAQ finden Sie viele Antworten zu häufig gestellten Fragen. Weiters informieren wir Sie wie bisher über Newsletter und WhatsApp; neu bei uns: Facebook und Instagram – werden Sie Teil der Community:

- Facebook: www.facebook.com/bundessportorganisation
- Instagram: www.instagram.com/sportaustria
- Newsletter: www.sportaustria.at/newsletter
- WhatsApp-Infoservice: Nummer 0664 845 43 11 speichern und WhatsApp mit „Start“ schicken

Unabhängig davon gelten natürlich uneingeschränkt weiterhin die durch das BMLV angeordneten CORONA-Maßnahmen.

Mit sportlichen Grüßen,
der Generalsekretär:

Heinz Sandner, Oberst e.h.